

Curriculum

für das Bachelorstudium

Romanistik

Kennzahl L 033 646

Datum des In-Kraft-Tretens

01.10.2011

1. Änderung: Mitteilungsblatt 16.05.2012, 18. Stück, Nr. 103.1, gültig ab 01.10.2012
2. Änderung: Mitteilungsblatt 21.06.2017, 20. Stück, Nr. 129.3, gültig ab 01.10.2017
Schreibfehlerberichtigung: Mitteilungsblatt 20.12.2017, 6. Stück, Nr. 43

Curriculum für das Bachelorstudium

Romanistik

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsprofil	3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 4	Akademischer Grad	5
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	6
§ 6	Studieneingangs- und Orientierungsphase („StEOP“)	9
§ 7	Auslandsstudien/Mobilität	9
§ 8	Lehrveranstaltungsarten	10
§ 9	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	11
§ 10	Gebundene Wahlfächer	14
§ 11	Freie Wahlfächer	16
§ 12	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern.	16
§ 13	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen	17
§ 14	Bachelorarbeit	19
§ 15	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	19
§ 16	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	19
§ 17	Prüfungsordnung	20
§ 18	In-Kraft-Treten	21
§ 19	Übergangsbestimmungen	21
ANHANG:	- 22 -
	Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken	

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Bachelorstudiums Romanistik beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Bachelorstudium Romanistik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden, inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben, in Form von intendierten Lernergebnissen sowie die zentralen Lehrinhalte des Studiums und Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die das Studium qualifiziert bzw. auf die das Studium vorbereitet.
- (2) Das Studium der Romanistik ermöglicht es den Studierenden dieses Faches, sich im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen auszubilden, wobei im Einklang mit dem Profil der Universität Klagenfurt den romanischen Sprachen, Dialekten und Regionalkulturen in Oberitalien sowie ihren vielfältigen Verflechtungen mit den angrenzenden Sprach- und Kulturräumen besondere Bedeutung zukommt. Die Studierenden erwerben somit im Verlauf des Studiums theoretische und praktische Kompetenzen in zwei romanischen Sprachen sowie in verschiedenen - fachspezifischen und berufsrelevanten - Gegenstandsbereichen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl etablierter und alternativer Berufsfelder tätig zu werden. Wenn auch diese Berufsfelder sehr unterschiedliche Anforderungsprofile zeigen, so ist ihnen allen der Umstand gemeinsam, dass sie neben der Fähigkeit, mit Sprache (Mutter- und Fremdsprache) bewusst und differenziert umzugehen, hohe kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen erfordern.

- (3) Zu solchen Berufsfeldern gehören: Archiv- und Bibliotheksdienst; Arbeit als Verlagslektor/in; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeit als Übersetzer/in; Tätigkeit in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinationsarbeit bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen; linguistisch orientierte Berufe: Entwicklung von Lexika, Lehrwerken etc.; Tätigkeit im Bereich der Computerlinguistik.
- (4) Nach Absolvierung des Bachelorstudiums Romanistik verfügen dessen Absolventinnen und Absolventen über folgende Kompetenzen:
- a. **Sprachpraktische Kompetenzen.** Das bedeutet: Erstens - komplexe, auch kognitiv verfügbare Kenntnisse in einer romanischen Sprache, die vom subtilen Textverstehen bis zur Produktion von situationsadäquaten mündlichen und schriftlichen Texten reichen; dazu gehört auch die so wichtige Fähigkeit, als Textvermittler/in zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren, wofür nicht nur eine vorzügliche Beherrschung der Fremdsprache, sondern auch ein differenziertes Ausdrucksvermögen in der Muttersprache erforderlich ist. Zweitens - Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache, die je nach Bedarf erweitert und vertieft werden können.
 - b. **Methodische Kompetenzen.** Das bedeutet: Vertrautheit mit den wesentlichen Techniken der intellektuellen Arbeit, also z.B. Informationsbeschaffung, Informationsverarbeitung und Informationsweitergabe; Aneignung der notwendigen Terminologien; Kenntnis der Prinzipien der Theoriebildung; Fähigkeit zum analytischen Denken, zum Denken in Alternativen und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge, zum selbständigen Forschen, zur fachspezifischen Argumentation sowie zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder.
 - c. **Sprachreflexive Kompetenzen.** Das bedeutet: Einsichten in die Funktion, Leistung und Struktur von Sprache im Allgemeinen und der gewählten romanischen Sprachen im Besonderen; Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs; Verständnis für das Wesen von Zeichensystemen und für ihre historische Bedingtheit; Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Psyche, Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.

- d. **Kulturell-literarische Kompetenzen.** Das bedeutet: Fähigkeit zum differenzierten, problembewussten und eigenständigen Umgang mit Texten aller Art, wobei - entsprechend der Tradition der romanischen Länder - den literarischen Texten eine besondere Bedeutung zukommt; Kompetenz zur Situierung, Analyse und Kritik solcher Texte im Rahmen von allgemeinen kulturellen und gesellschaftlichen Theorien und Erklärungsmodellen; Fähigkeit, Verbindungen zwischen literarisch-kulturellen Texten und ihrer medialen Repräsentation herzustellen.
- e. **Interkulturelle Kompetenzen.** Das bedeutet: Kenntnis des soziokulturellen Kontextes (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Politik, Institutionen, Wirtschaft etc.) des jeweiligen Sprachraumes; die Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der französisch-, italienisch- oder spanischsprachigen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen.
- f. **Humanitäre und soziale Kompetenzen.** Das bedeutet: die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Der Erwerb sozialer Kompetenz resultiert aus der Erfahrung mit Arbeitsweisen wie Teamarbeit, Projektarbeit, Arbeitsgemeinschaften etc.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 1 Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO 1998) setzt das Bachelorstudium Romanistik Kenntnisse des Lateinischen voraus, die spätestens bis zur vollständigen Ablegung der Bachelorprüfung in Form einer Zusatzprüfung nachzuweisen sind; gem. § 4 (2) UBVO 1998 entfällt die Prüfung, wenn die / der Studierende Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von 10 Wochenstunden erfolgreich besucht hat.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „BA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium Romanistik umfasst die folgenden Fächer und Studienleistungen

<i>Fach/ Studienleistung</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS AP</i>
<i>Pflichtfächer</i>	1 <i>Romanistisches Grundstudium</i>	Die Studierenden lernen die Fachdisziplin der Romanistik mit ihren grundlegenden Methoden, Forschungsinteressen und Fragestellungen kennen. Die Studierenden verfügen nach der erfolgreichen Absolvierung des Faches über die für das Studium wichtigen Fertigkeiten und Basiskompetenzen in den Bereichen der romanischen Sprach- und Literaturwissenschaften und können die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens anwenden.	12
	2 <i>Sprachliches Grundstudium</i>	Nach Abschluss dieses Faches verfügen die Studierenden über die Fertigkeit, komplexere grammatische Strukturen zu verstehen und anzuwenden. Sie sind in der Lage, längere schriftliche Alltagstexte zu lesen und zu verstehen sowie die zentralen Aussagen von anspruchsvollen Texten zu erfassen. Sie können zusammenhängende Texte zu vertrauten Themen oder Themen des persönlichen Interesses in einfacher Form verfassen und sich an Gesprächen zu bekannten Themen weitgehend situationsangemessen, adressatengerecht und flüssig beteiligen.	22

	3	<i>Sprachliches Aufbaustudium</i>	Die Studierenden können ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte analysieren. Sie können in der Interaktion mit Muttersprachler_innen Inhalte und Meinungen in korrekter und adäquater Form vermitteln. Sie können sich in einer Vielfalt von Textsorten klar, grammatisch korrekt strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern. Die Studierenden sind in der Lage, bestimmte Sprachstrukturen kontrastiv zu analysieren und einen Text adäquat vom Deutschen in die gewählte romanische Sprache zu übersetzen.	24
	4	<i>Romanistische Kulturstudien</i>	Die Studierenden besitzen Kenntnisse zu dem jeweiligen Sprachraum auf den Gebieten: Geographie, Geschichte, kulturelle, bildungsbezogene und politische Institutionen. Sie sind sich interkultureller Unterschiede bewusst und können die eigene Kultur mit der Zielkultur vergleichen. Sie können Phänomene und Praktiken der betreffenden Kulturräume erläutern und reflektieren.	12
	5	<i>Romanistische Sprachwissenschaft</i>	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage die wichtigsten Konzepte und Theorien der romanistischen Sprachwissenschaft darzulegen, haben einen Überblick über die Themenbereiche der deskriptiven und historischen romanistischen Sprachwissenschaft und sind in der Lage, ausgewählte Bereiche daraus vertieft und kritisch zu erläutern.	22

	6	<i>Romanistische Literaturwissenschaft</i>	<p>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, anspruchsvolle literarische Texte in der Zielsprache unter Rückgriff auf literaturwissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden zu kontextualisieren und zu interpretieren.</p> <p>Sie haben die Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Arbeiten zu konzipieren und zu verfassen. Sie können die Literaturen der gewählten romanischen Sprache und die Entwicklung dieser Literaturen überblicksartig darstellen und können in kritischer und differenzierter Weise exemplarisch zu den Epochen, Gattungen und Formen äußern.</p>	22
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	7	<i>Gebundenes Wahlfach I Zweite romanische Sprache</i>	Nach Abschluss dieses Faches kennen die Studierenden die grammatischen Basisstrukturen und beherrschen die grundlegende Lexik. Sie sind in der Lage, einfache schriftliche Texte zu lesen und zu verstehen, kurze Texte zu bekannten Themen zu schreiben, und können einfache, alltägliche Kommunikationsstrukturen bewältigen.	10
	8	<i>Gebundenes Wahlfach II Romanistisches Erweiterungsfach</i>	Die Studierenden sind je nach Wahl der folgenden Bereiche (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Fachdidaktik des Französischen / Spanischen / Italienischen, weitere Kurse in der zweiten romanischen Sprache - Sprachkompetenzkurse - oder eine dritte romanische Sprache) in der Lage, Konzepte und Theorien vertieft und kritisch zu erklären.	20

	9	<i>Gebundenes Wahlfach III Ergänzungsfach</i>	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Konzepte und Theorien der ausgewählten Fächer vertieft und kritisch zu erklären.	14
Freie Wahlfächer	10		Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Konzepte und Theorien der ausgewählten Fächer zu definieren.	10
Fachprüfung			über Pflichtfach 3: Sprachliches Aufbaustudium	4
Bachelorarbeit				8
Summe				180

- (2) Der im Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt geforderten Integration der Frauen- und Geschlechterforschung in die Lehre (Satzung E / I § 3 Z. 6, § 8, § 18 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und 3) wird dadurch Rechnung getragen, dass vor allem in Pflichtfach 4 “Romanistische Kulturstudien” und Pflichtfach 6 “Romanistische Literaturwissenschaft” in regelmäßigen Abständen Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Themenstellungen angeboten werden.

§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase („StEOP“)

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 UG vermittelt der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase finden im ersten Semester des Studiums statt und sind in der Tabelle § 9, Pflichtfach 1 (Romanistisches Grundstudium, 1.1 u. 1.2) ausgewiesen. Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen gemäß Satzung B § 14 Abs. 7 weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.

§ 7 Auslandsstudien/Mobilität

Es wird allen Studierenden des Bachelorstudiums Romanistik empfohlen, ab dem dritten Semester einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als

Auslandsstudium im französischen, italienischen bzw. spanischen Sprachraum zu absolvieren; zu diesem Zweck sollen bevorzugt die europäischen Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an eventuellen Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 15 empfohlen. Es wird ferner empfohlen, vor Antritt eines Auslandsaufenthaltes einen „Vorausbescheid“ gemäß § 78 Abs. 5 UG bei der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter einzuholen.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und / oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) Kurse (KS): dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz, und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten.
 - b) Proseminare (PS): sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. In der Regel ist im Rahmen eines Proseminars eine schriftliche Arbeit zu verfassen; sie kann durch mehrere Einzelarbeiten ersetzt werden.
 - c) Seminare (SE): sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. In der Regel ist im Rahmen eines Seminars eine schriftliche Arbeit im Umfang von mindestens 6000 Wörtern zu verfassen.
 - d) Vorlesungen mit Proseminar (VP): bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.

§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

- (1) Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Es sind insgesamt 114 ECTS-AP zu absolvieren.
- (2) Es ist zwischen den Schwerpunkten “Romanistik: Französisch”, “Romanistik: Italienisch” und “Romanistik: Spanisch” zu wählen. Sprachspezifische Lehrveranstaltungen gelten nur für den entsprechenden Schwerpunkt; Lehrveranstaltungen mit sprachenübergreifender Themenstellung gelten je nach den darin behandelten Sprachräumen für zwei oder alle drei der wählbaren Schwerpunkte.
- (3) Die Pflichtfächer umfassen die folgenden Lehrveranstaltungen, mit Angabe des Titels, der Art der Lehrveranstaltung und der ECTS-AP:

Pflichtfächer	LV-Bezeichnung			LV-Art	ECTS-AP
Pflichtfach 1: <i>Romanistisches Grundstudium</i>	1.1 Einführung in das Studium der Romanistik (StEOP)			VP	4
	1.2 Einführung in die Sprachwissenschaft (StEOP)			VO	4
	1.3 Einführung in die französische / italienische / spanische / romanistische Literaturwissenschaft			VP	4
				Summe:	12
Pflichtfach 2: <i>Sprachliches Grundstudium</i>	2.1	2.1	2.1	KS	10
	Sprachkompetenz Französisch I	Sprachkompetenz Italienisch I	Sprachkompetenz Spanisch I		
	2.2	2.2	2.2	KS	12
	Sprachkompetenz Französisch II	Sprachkompetenz Italienisch II	Sprachkompetenz Spanisch II		
				Summe:	22

Pflichtfächer	LV-Bezeichnung			LV-Art	ECTS-AP
Pflichtfach 3: <i>Sprachliches Aufbaustudium</i>	3.1 Sprach- kompetenz Französisch III	3.1 Sprach- kompetenz Italienisch III	3.1 Sprach- kompetenz Spanisch III	KS	6
	3.2 Sprach- kompetenz Französisch IVa	3.2 Sprach- kompetenz Italienisch IVa	3.2 Sprach- kompetenz Spanisch IVa	KS	6
	3.3 Sprach- kompetenz Französisch IVb	3.3 Sprach- kompetenz Italienisch IVb	3.3 Sprach- kompetenz Spanisch IVb	KS	4
	3.4 Sprach- kompetenz Französisch V	3.4 Sprach- kompetenz Italienisch V	3.4 Sprach- kompetenz Spanisch V	KS	8
				Summe:	24
Pflichtfach 4: <i>Romanistische Kulturstudien</i>	4.1 <i>La France contemporaine</i>	4.1 <i>L'Italia contemporanea</i>	4.1 <i>La España de hoy</i>	VP	4
	4.2 <i>Histoire de France</i>	4.2 <i>Storia d'Italia</i>	4.2 <i>Historia de España</i>	VP	4
	4.3 Proseminar zu einem kulturwissenschaftlichen Thema in Bezug auf den gewählten Sprachraum			PS	4
				Summe:	12

Pflichtfächer	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP
Pflichtfach 5: <i>Romanistische Sprachwissenschaft</i>	5.1 Linguistisches Proseminar I (Phonetik und Phonologie)	PS	4
	5.2 Linguistisches Proseminar II (Morphologie und Syntax)	PS	4
	5.3 Lehrveranstaltung zur Geschichte der französischen / italienischen / spanischen Sprache bzw. zu einem ihrer Teilgebiete	VO/PS	4
	5.4 Lehrveranstaltung zu einem weiteren Kernbereich der romanistischen Sprachwissenschaft, z.B. Semantik, Pragmatik, Variationslinguistik, Dialektologie	VO/PS	4
	5.5 Ein Seminar zur französischen / Italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft (thematisch)	SE	6
			Summe:
Pflichtfach 6: <i>Romanistische Literaturwissenschaft</i>	6.1 Überblick über die französische / italienische / spanische Literatur der neueren Epochen	VO	4
	6.2 Überblick über die französische / italienische / spanische Literatur der älteren Epochen	VO	4
	6.3 Proseminar zur französischen / italienischen / Spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft (thematisch)	PS	4
	6.4 Lehrveranstaltung zu Literatur, Film und anderen Medien im Bereich des gewählten Schwerpunktes (thematisch)	PS	4
	6.5 Ein Seminar zur französischen / italienischen / Spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft (thematisch)	SE	6
			Summe:

- (4) Mit Rücksicht auf die derzeitige Situation des Sprachunterrichts an Höheren Schulen werden für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung “Sprachkompetenz Französisch I” bzw. “Sprachkompetenz Italienisch I” elementare Kenntnisse der jeweiligen Sprache vorausgesetzt, nicht aber für die Lehrveranstaltung “Sprachkompetenz Spanisch I”; die Gestaltung der Kurse im Fach “Sprachliches Grundstudium” trägt diesem Umstand Rechnung.
- (5) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase besteht aus den Lehrveranstaltungen “Einführung in das Studium der Romanistik” und “Einführung in die Sprachwissenschaft“ (siehe Tabelle § 9, 1.1 und 1.2). Die Lehrveranstaltung “Einführung in das Studium der Romanistik” informiert über die Ziele und Inhalte eines Studiums der Romanistik und führt in die dort üblichen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Darstellens ein. Die Lehrveranstaltung “Einführung in die Sprachwissenschaft (für Studierende der Romanistik)” vermittelt die Grundlagen und zentralen Konzepte der romanischen Sprachwissenschaft.

§ 10 Gebundene Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 44 ECTS–AP an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Gebundenes Wahlfach I: Zweite romanische Sprache
Je nach der gewählten zweiten romanischen Sprache ist die Lehrveranstaltung “Sprachkompetenz Französisch I“ / “Sprachkompetenz Italienisch I” oder “Sprachkompetenz Spanisch I” (Pflichtfach 2, Sprachliches Grundstudium, 2.1) zu absolvieren. Bei fehlenden sprachpraktischen Vorkenntnissen können im Französischen und Italienischen stattdessen geeignete universitäre Sprachkurse absolviert werden, wenn diese dem Niveau und Ausmaß der Lehrveranstaltung “Sprachkompetenz Spanisch I” entsprechen. Prüfungen aus Portugiesisch und Rumänisch, die dem Niveau und Ausmaß der Lehrveranstaltung (Pflichtfach 2, Sprachliches Grundstudium, 2.1) entsprechen, können als zweite romanische Sprache anerkannt werden.
- (3) Gebundenes Wahlfach II: Romanistisches Erweiterungsfach
Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP nach Wahl der / des Studierenden aus folgenden Gebieten zu absolvieren:
 - a) weitere Kurse in der zweiten romanischen Sprache,
 - b) eine dritte romanische Sprache und / oder
 - c) weitere thematische Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern 4, 5 u. 6.

d) Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik des Französischen, Italienischen bzw. Spanischen.

(4) Gebundenes Wahlfach III: Ergänzungsfach

Es sind inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 14 ECTS-AP aus einem der folgenden Fachgebiete zu absolvieren: Romanistik (weitere Lehrveranstaltungen) / Anglistik / Slawistik / Deutsche Philologie / Deutsch als Fremdsprache; Allgemeine und vergleichende Sprach- und / oder Literaturwissenschaft; Geschlechterforschung / Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft / Gender Studies; Geschichtswissenschaft; Kulturwissenschaften; Sprache und Medien; Psychologie; Pädagogik (Bereiche: Erwachsenen-bildung, Weiterbildung); Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft; berufsrelevante Bereiche aus Informatik und Statistik; Mehrsprachigkeit.

Das gebundene Wahlfach III ("Ergänzungsfach") kann als Praxis in einem Land mit einer romanischen Sprache als Umgangssprache bzw. Verkehrssprache absolviert werden (siehe § 15).

§ 10 Gebundene Wahlfächer					44 ECTS-AP
	LV-Bezeichnung			LV-Art	ECTS-AP
Gebundenes Wahlfach I: <i>Zweite romanische Sprache</i>	Sprachkompetenz Französisch I	Sprachkompetenz Italienisch I	Sprachkompetenz Spanisch I	KS	10
				Summe:	10
Gebundenes Wahlfach II: <i>Romanistisches Erweiterungsfach</i>	Lehrveranstaltungen nach Wahl der / des Studierenden aus folgenden Gebieten zu absolvieren: weitere Kurse in der zweiten romanischen Sprache, eine dritte romanische Sprache und / oder weitere thematische Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern 4, 5 u. 6, oder Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik des Französischen, Italienischen bzw. Spanischen.				
				Summe:	20
Gebundenes Wahlfach III:	Lehrveranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus einem der folgenden Fachgebiete				

<i>Ergänzungsfach</i>	zu absolvieren: Romanistik (weitere Lehrveranstaltungen) / Anglistik / Slawistik / Deutsche Philologie/Deutsch als Fremdsprache; Allgemeine und vergleichende Sprach- und / oder Literaturwissenschaft; Geschlechterforschung / Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft / <i>Gender Studies</i> ; Geschichtswissenschaft; Kulturwissenschaften; Sprache und Medien; Psychologie; Pädagogik (Bereiche: Erwachsenenbildung, Weiterbildung); Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft; berufsrelevante Bereiche aus Informatik und Statistik; Mehrsprachigkeit. Das gebundene Wahlfach 9 (“Ergänzungsfach”) kann als Praxis in einem Land mit einer romanischen Sprache als Umgangssprache bzw. Verkehrssprache absolviert werden (siehe § 15).		
		Summe:	14

§ 11 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 10 ECTS-AP an freien Wahlfächern zu absolvieren.

Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter, ob eine Anerkennung als freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf beruflichen Tätigkeiten sinnvoll ist.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Die Anzahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist auf maximal 25 Studierende beschränkt. Eine Erhöhung dieser Zahl um drei Studierende ist zulässig, wenn dies didaktisch vertretbar ist und ein Parallelkurs nicht angeboten werden kann.

- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
- a) Es sind Studierende derjenigen Studienrichtungen bevorzugt aufzunehmen, in deren Curriculum die Absolvierung der Lehrveranstaltung im betreffenden Semester verpflichtend vorgesehen ist.
 - b) Bei Lehrveranstaltungen, für die Anmeldungsvoraussetzungen gelten, ist der in der / den vorausgesetzten Lehrveranstaltung/en erzielte Erfolg entscheidend.

§ 13 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zu allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer 3, 4, 5 und 6 ist die Absolvierung des Pflichtfaches 2 (Sprachliches Grundstudium); ausgenommen davon ist die Lehrveranstaltung “Linguistisches Proseminar I (Phonetik und Phonologie)” (5.1), zu der eine Anmeldung bereits nach Absolvierung der Lehrveranstaltung 2.1 möglich ist.
- (2) Für die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen “Sprachkompetenz Italienisch I” und “Sprachkompetenz Französisch I” (jeweils 2.1) ist eine Einstufungsprüfung erforderlich.
- (3) Bei der Lehrveranstaltung “Sprachkompetenz Spanisch I” (2.1) entscheidet die Durchschnittsnote der sprachlichen Fächer im Maturazeugnis oder bei der Studienberechtigungsprüfung.

(4) Darüber hinaus gelten folgende Anmeldevoraussetzungen:

Lehrveranstaltung (gemäß Tabelle in § 9)	setzt mindestens voraus:
2.2 Sprachkompetenz Französisch II / Italienisch II / Spanisch II	2.1 Sprachkompetenz Französisch I / Italienisch I / Spanisch I
3.2 u. 3.3 Sprachkompetenz Französisch IVa/b / Italienisch IVa/b / Spanisch IVa/b	3.1 Sprachkompetenz Französisch III / Italienisch III / Spanisch III
3.4 Sprachkompetenz Französisch V / Italienisch V / Spanisch V	3.1 Sprachkompetenz Französisch III / Italienisch III / Spanisch III
4.3 PS Kulturwissenschaft	2.1 Sprachkompetenz Französisch I / Italienisch I / Spanisch I 2.2 Sprachkompetenz Französisch II / Italienisch II / Spanisch II 4.1 <i>La France contemporaine / L'Italia contemporanea / La España de hoy</i> 4.2 <i>Histoire de France / Storia d'Italia / Historia de España</i>
5.3, falls prüfungsimmanent 5.4, falls prüfungsimmanent	5.1 Linguistisches Proseminar I oder 5.2 Linguistisches Proseminar II
5.5 Seminar Sprachwissenschaft	3.2 Sprachkompetenz Französisch IVa / Italienisch IVa / Spanisch IVa 5.1 und 5.2 Linguistisches Proseminar I und II
6.3 PS Literaturwissenschaft 6.4 PS zu Literatur, Film und andere Medien	1.3 Einführung in die französische / italienische / spanische Literaturwissenschaft
6.5 Seminar Literaturwissenschaft	3.2 Sprachkompetenz Französisch IVa / Italienisch IVa / Spanisch IVa 6.3 PS Literaturwissenschaft

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.
- (2) Im Rahmen eines Seminars zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Pflichtfach 5.5 oder 6.5) ist eine Bachelorarbeit abzufassen; in diesem Fall entfällt die Abfassung einer Seminararbeit. Eine Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, mit acht ECTS-AP bewertet. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von mindestens 12.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich korrekter Form behandelt werden kann.

§ 15 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) Das gebundene Wahlfach III ("Ergänzungsfach") kann als Praxis in einem Land mit einer romanischen Sprache als Umgangssprache bzw. Verkehrssprache absolviert werden. Die Praxis dient der Erprobung und anwendungsorientierten Erweiterung der erworbenen sprachlichen, kulturellen und methodischen Kenntnisse in einem der möglichen Berufsfelder.
- (2) Die Praxis muss zumindest 350 Stunden umfassen und ist während des Studiums in einer/ einem auf kulturelle Ziele ausgerichteten Institution / Organisation / Körperschaft / Unternehmen zu absolvieren.
- (3) Der Nachweis der Praxis erfolgt durch eine Bestätigung über die Durchführung der Praxis gemäß der unter Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen sowie durch einen während der Praxis abzufassenden Tätigkeitsbericht im Umfang von mindestens 2000 Wörtern.
- (4) Die Entscheidung über die Anrechnung der Praxis obliegt der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter; die Praxis ist bei ordnungsgemäßem Nachweis der geforderten Leistungen anzurechnen, wenn der Antrag der / des Studierenden auf Absolvierung einer Praxis nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrags bescheidmäßig abgewiesen wird. Wurde die Praxis ordnungsgemäß durchgeführt, dann erhält sie die Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen".

§ 16 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

In den Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer 2 (Sprachliches Grundstudium), 3 (Sprachliches Aufbaustudium) und 4 (Romanistische Kulturstudien) wird als

Arbeitssprache die gewählte Schwerpunktsprache, in den anderen sprachspezifisch angebotenen Lehrveranstaltungen die gewählte Schwerpunktsprache und / oder Deutsch verwendet; in den sprachenübergreifend angebotenen Lehrveranstaltungen ist die Arbeitssprache Deutsch.

§ 17 Prüfungsordnung

- 1) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und / oder mündliche Präsentationen erwartet.
- 2) Das Bachelorstudium Romanistik wird durch die Bachelorprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:
 - a) Absolvierung aller Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern 1-6 unter Einschluss der Bachelorarbeit,
 - b) Fachprüfung über das Pflichtfach 3 (Sprachliches Aufbaustudium),
 - c) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer.
- 3) Der Fachprüfung über das Pflichtfach 3 (Sprachliches Aufbaustudium) sind vier ECTS-AP zugeordnet. Sie ist kommissionell abzuhalten und besteht aus einem schriftlichen Teil (240 Minuten) und einem mündlichen Teil (20 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.
- 4) Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches 3 (Sprachliches Aufbaustudium) sowie zumindest der Lehrveranstaltungen 4.1, 4.2, 5.1, 5.2 und 6.3 voraus.
- 5) Das Pflichtfach 2 (Sprachliches Grundstudium) kann in Form einer Fachprüfung abgelegt werden, wodurch die Lehrveranstaltungsprüfungen 2.1 u. 2.2 ersetzt werden. Diese Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (240 Minuten) und einem mündlichen Teil (20 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil. Diese Möglichkeit besteht für Studierende,
 - a) deren Muttersprache Französisch, Italienisch oder Spanisch ist,
 - b) die eine französisch-, italienisch- oder spanischsprachige sekundäre Bildungseinrichtung im In- oder Ausland absolviert haben,
 - c) die auf andere Weise glaubhaft machen können, dass sie über gleichwertige Sprachkenntnisse verfügen.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculums tritt nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 16. Mai 2012, 18. Stück, Nr. 103.1, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 21. Juni 2017, 20. Stück, Nr. 129.3 (Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt vom 20. Dezember 2017, 6. Stück, Nr. 43) treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis 30. April 2015, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.
- (2) Da es sich bei der Änderung gemäß Mitteilungsblatt vom 16. Mai 2012, 18. Stück, Nr. 103.1, um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums Romanistik ab 1. Oktober 2012 dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d. h. bis längstens 30.04.2021, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen. Die bisher abgelegten Prüfungen sind in diesen Fällen den jeweils entsprechenden Prüfungen des ab 1.10.2017 geltenden Curriculums gleichwertig.

ANHANG:

Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

Romanistisches Grundstudium

Kurse	ECTS-AP	Semester
Einführung in das Studium der Romanistik	4	1 (StEOP)
Einführung in die Sprachwissenschaft (für Studierende der Romanistik)	4	1 (StEOP)
Einführung in die französische/italienische/spanische/romanistische Literaturwissenschaft	4	3

Sprachliches Grundstudium

Kurse	ECTS-AP	Semester
Sprachkompetenz Französisch/Italienisch/Spanisch I	10	1
Sprachkompetenz Französisch/Italienisch/Spanisch II	12	2

Sprachliches Aufbaustudium

Kurse	ECTS-AP	Semester
Sprachkompetenz Französisch/Italienisch/Spanisch III	6	3
Sprachkompetenz Französisch/Italienisch/Spanisch IV a	6	4
Sprachkompetenz Französisch/Italienisch/Spanisch IVb	4	4
Sprachkompetenz Französisch/Italienisch/Spanisch V	8	5

Romanistische Kulturstudien

Kurse	ECTS-AP	Semester
La France contemporaine/ L'Italia contemporanea/ La España de hoy	4	3
Histoire de France/ Storia d'Italia/ Historia de España	4	4
Ein Proseminar zu einem kulturwissenschaftlichen Thema im Bereich der gewählten Sprache	4	4-5

Romanistische Sprachwissenschaft

Kurse	ECTS-AP	Semester
Linguistisches Proseminar I (Phonetik und Phonologie)	4	2-3
Linguistisches Proseminar II (Morphologie und Syntax)	4	3-4
Vorlesung oder Proseminar zur französischen/ italienischen/ spanischen/ romanistischen Sprachgeschichte oder zu einem ihrer Teilgebiete	4	3-5
Lehrveranstaltung zu einem weiteren Kernbereich der romanistischen Sprachwissenschaft z.B. Semantik, Pragmatik, Variationslinguistik, Dialektologie	4	3-6
Ein Seminar zur französischen/ italienischen/ spanischen/ romanistischen Sprachwissenschaft	6	5-6

Romanistische Literaturwissenschaft

Kurse	ECTS-AP	Semester
Überblick über die französische/ italienische/ spanische Literatur der neueren Epochen (1)	4	1-4
Überblick über die französische/ italienische/ spanische Literatur der älteren Epochen (1)	4	1-4
Proseminar zur französischen/ italienischen/ spanischen/ romanistischen Literaturwissenschaft	4	3-4
Lehrveranstaltung zu Literatur, Film und anderen Medien im Bereich des gewählten Schwerpunktes	4	4-6
Ein Seminar zur französischen/ italienischen/ spanischen/ romanistischen Literaturwissenschaft	6	5-6

Anmerkung:

- (1) Im Bereich ‚Romanistische Literaturwissenschaft‘ wird bei beiden Vorlesungen „Überblick über die französische/spanische/italienische Literatur“ (ältere und neuere Epochen) gute Lesefähigkeit (parallel zum BA-Lehramt) empfohlen.

Fach	ECTS-AP	Semester
Freie Wahlfächer	10	1-6
Gebundenes Wahlfach I (2. Romanistische Sprache)	10	5-6
Gebundenes Wahlfach II	20	3-6
Gebundenes Wahlfach III	14	1-6